

**Allgemeine Miet- und Benutzungsbedingungen
für die X-Point-Halle der Stadt Passau
(Stand 15.07.2024)**

1. Anwendungsbereich.

1.1. Die vorliegenden Miet- und Benutzungsbedingungen gelten für die Überlassung von Räumen und Freiflächen (ggf. nebst Inventar und sonstiger Gegenstände) in und an der X-Point-Halle, Messestraße 12, 94036 Passau (Mietsache), und für die Erbringung veranstaltungsbegleitender Dienstleistungen durch die Stadt Passau – Veranstaltungen (Vermieter).

1.2. Die allgemeinen Miet- und Benutzungsbedingungen gelten gegenüber juristischen Personen des Privatrechts, gewerblich handelnden Personen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie öffentlich-rechtlichem Sondervermögen.

2. Vermietung

2.1. Die Überlassung von Räumen und/oder Freiflächen erfolgt zu dem vom Mieter angegebenen Nutzungszweck, der der jeweils aktuellen Widmung der Mietsache durch die Stadt Passau nicht widersprechen darf. Die Änderung des Nutzungszwecks bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch den Vermieter. Der Mieter verpflichtet sich, über jede Änderung des Nutzungszwecks unverzüglich schriftlich zu informieren.

2.2. Die vom Vermieter mitgeteilte Besucherkapazität sowie die behördlich genehmigten Rettungswege- und Bestuhlungspläne sind zu beachten. Veränderungen an den überlassenen Räumen oder Freiflächen, die Änderung von Rettungswege- und Bestuhlungsplänen sowie zusätzliche Auf- und Einbauten können nur mit schriftlicher Zustimmung und nach Vorliegen gegebenenfalls erforderlicher behördlicher Genehmigungen erfolgen. Die Kosten und das Risiko der Genehmigungsfähigkeit gehen vollumfänglich zu Lasten des Mieters. Ziff. 8.1. bleibt unberührt.

3. Zustandekommen des Vertragsverhältnisses

3.1. Kapazitätsanfragen und -auskünfte sind für beide Vertragsparteien unverbindlich. Es besteht die Möglichkeit, ein Interesse an einem bestimmten Veranstaltungstermin vormerken zu lassen (Option). Die Vormerkung wird befristet vom Vermieter eingetragen und nach einer Frist von vier Wochen automatisch gelöscht, wenn es nicht zwischenzeitlich zum Vertragsabschluss kam. Mit der Terminvormerkung trifft der Vermieter noch keine Entscheidung über die Zulassung der Veranstaltung, insbesondere nicht über die Zulässigkeit im Hinblick auf die Widmung der Mietsache.

4. Überlassung an Dritte

Die unentgeltliche oder entgeltliche Überlassung der Mietsache ganz oder teilweise an Dritte bedarf der schriftlichen Zustimmung des Vermieters. Gegenüber dem Vermieter bleibt der Mieter für die Erfüllung aller Pflichten aus dem Mietvertrag verantwortlich.

5. Übergabe, Rückgabe und Nutzung

5.1. Mit der Überlassung der Mietsache ist der Mieter auf Verlangen des Vermieters verpflichtet, das Objekt, einschließlich der technischen Einrichtungen, Notausgänge und Rettungswege zu besichtigen. Der Zustand der Mietsache bei Übergabe wird auf Wunsch in einem von beiden Vertragsparteien zu unterzeichnenden Protokoll vermerkt. Stellt der Mieter bei Übergabe Mängel oder Beschädigungen an der Mietsache fest, sind diese unverzüglich schriftlich zur Kenntnis zu geben.

5.2. Etwaige nach Übergabe eingetretene Schäden an der Mietsache sind unverzüglich dem Vermieter anzuzeigen.

5.3. Das Anbringen von Dekoration und Aufstellen von Einbauten ist so zu gestalten, dass jegliche Beschädigung (insbesondere auch der Wände und Fußböden) ausgeschlossen sind. Die vom Mieter oder in seinem Auftrag von Dritten während der Nutzungsdauer eingebrachten Gegenstände, Aufbauten, Dekorationen u. ä. sind vom Mieter vor Rückgabe restlos zu entfernen und der ursprüngliche Zustand wiederherzustellen. Der Mieter hat die Räume nach der Veranstaltung auf seine Kosten insoweit zu reinigen, dass eine Toilettenendreinigung durchgeführt und die Halle besenrein gekehrt wird. Der Zustand der Mietsache bei Rückgabe wird auf Wunsch in einem von beiden Vertragsparteien zu unterzeichnenden Protokoll vermerkt. Wird die Mietsache nicht nach Ende der vereinbarten Mietzeit im geräumten Zustand zurückgegeben, hat der Mieter eine dem Mietzins für Auf-/Abbautage entsprechende Nutzungsentschädigung zu zahlen. Auch können nach Ablauf der Nutzungszeit und nach Ankündigung mit angemessener, kurzer Frist die Gegenstände zu Lasten des Mieters kostenpflichtig entfernt und entsorgt werden. Die Geltendmachung weitergehender Ansprüche wegen verspäteter Rückgabe bleibt vorbehalten.

5.4. Neben der Veranstaltung des Mieters können auf dem Veranstaltungsgelände zeitgleich andere Veranstaltungen stattfinden. Dem Mieter stehen aus diesem Zustand keine Unterlassungs-, Minderungs- oder Schadensersatzansprüche zu; insbesondere wird Konkurrenzschutz nur nach gesonderter schriftlicher Vereinbarung gewährt.

5.5. Die Pflicht der Müllentsorgung nach der Veranstaltung – auch im Außenbereich – trifft den Mieter. Die Kosten dafür richten sich nach den in der Preisliste vorgesehenen Pauschalen. Bei erhöhtem Müllaufkommen ist nach vorheriger Absprache mit der Vermieterin eine entsprechende Anzahl von Containern vom Mieter zu bestellen und zu bezahlen.

5.6. Die Toiletten sind während der Veranstaltung vom Mieter zu beaufsichtigen und im ordnungsgemäßen Zustand zu halten. Das Personal und das Reinigungsmaterial dafür sind vom Mieter vorzuhalten.

5.7. Der Stromverbrauch wird nach Beendigung der Mietdauer durch Zählerablesung ermittelt. Bei Veranstaltungen mit erhöhten Stromanforderungen hat der Mieter der Vermieterin dies rechtzeitig (spätestens vier Wochen vor Veranstaltung mit der Bühnenanweisung) anzuzeigen. Der Vermieter entscheidet dann unverzüglich über die Notwendigkeit eines zusätzlichen Trafos.

6. Miete, Neben- und Zusatzleistungen

6.1. Der im Mietvertrag aufgeführte Mietzins beinhaltet die anfallende Miete für die zum Zeitpunkt der Erstellung des Mietvertrages auf Basis der aktuellen Preisliste bekannten Informationen. Hierzu behält sich der Vermieter vor, mit dem Mietvertrag eine Rechnungsstellung zur Abschlagszahlung der Miete vorzunehmen. Die Abschlagszahlung stellt eine sicherheitsbedingte Vorauszahlung dar und wird mit der fälligen Rechnungssumme bei Endabrechnung verrechnet.

6.2. Der Mietzins schließt, je nach Art der Veranstaltung, die Be- und Entstuhlung, den Hausmeistereinsatz (Mo-Fr 7-16 Uhr) und den Technikerreinsatz (Mo-Fr 7-16 Uhr) ein, soweit vertraglich nichts Anderes geregelt ist.

6.3. Während der gesamten Nutzungsdauer durch den Mieter ist aus sicherheitstechnischen Gründen grundsätzlich die Anwesenheit eines Hausmeisters in den Räumlichkeiten erforderlich. Für den Einsatz des Hausmeisters bzw. Technikers außerhalb der regulären Dienstzeit wird nach tatsächlichem Stundenaufwand der jeweils gültige Stundensatz zusätzlich in Rechnung gestellt. Die reguläre Dienstzeit ist Mo-Fr, 7-16 Uhr, außer an Feiertagen, am 24.12. und am 31.12..

6.4. Zusätzliche Leistungen und Nebenkosten werden entsprechend der gültigen Nebenkostenpreisliste neben der Miete in Rechnung gestellt. Die Abrechnung aller Leistungen (incl. Auf- und Abbautage) und entstandener Nebenkosten erfolgt nach Durchführung der Veranstaltung auf Basis des tatsächlichen Verbrauchs bzw. der Vorbestellung unter Anrechnung bereits geleisteter Anzahlungen.

6.5. Alle vereinbarten Entgelte und Zahlungspflichten sind nach Rechnungsstellung bis zum Fälligkeitsdatum ohne Abzug zu begleichen.

7. Werbung, Rechte Dritter, Angaben auf Drucksachen u. ä.

7.1. Die Werbung für die Veranstaltung liegt in der Verantwortung des Mieters. Das Bekleben von Glasflächen, Wänden und Türen und das Anbringen von Plakaten und Schildern an der X-Point-Halle ist grundsätzlich verboten. Werbemaßnahmen in den Räumen und auf dem Gelände der X-Point-Halle bedürfen der vorherigen Einwilligung des Vermieters. Die installierten Werbemedien des Vermieters und deren Inhalte dürfen in keinem Fall verdeckt, zugestellt oder abmontiert werden.

7.2. Der Mieter kann seine Veranstaltung kostenlos im Veranstaltungskalender der Stadt Passau eintragen lassen. Der Online-Antrag ist unter www.kalender.passau.de/Veranstaltungseintragen.aspx zu finden. Der Veranstaltungskalender dient als Basis für werbemäßige Verbreitung der Termine, z.B. Mails an Hotels.

7.3. Der Mieter stellt den Vermieter unwiderruflich von allen Ansprüchen frei, die dadurch entstehen, dass die Veranstaltung oder die Werbung für die Veranstaltung gegen Rechte Dritter (insbesondere Urheberrechte, Bild- und Namensrechte, Markenrechte, Wettbewerbsrechte, Persönlichkeitsrechte) oder sonstige gesetzliche Vorschriften verstößt. Die Freistellungsverpflichtung erstreckt sich auf alle eventuell anfallenden Abmahn-, Gerichts- und Rechtsverfolgungskosten.

7.4. Der Mieter ist verpflichtet, bei allen Werbemaßnahmen die Bezeichnung „X-Point-Halle Passau“ zu verwenden, wobei auf allen Drucksachen, Plakaten, Eintrittskarten, Einladungen u. ä. der Mieter

anzugeben ist, um kenntlich zu machen, dass ein Rechtsverhältnis zwischen Veranstaltungsbesucherinnen und -besuchern und dem Mieter zustande kommt und nicht etwa zwischen den Besucherinnen und Besuchern und dem Vermieter.

8. Gesetzliche Verpflichtungen, behördliche Erlaubnisse, GEMA-Gebühren und sonstige Abgaben

8.1. Der Mieter ist Veranstalter und verantwortlich für die Einhaltung der geltenden Vorschriften öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Inhalts, die im Zusammenhang mit der Durchführung der Veranstaltung tangiert sind. Hierzu gehören nicht nur, aber auch: die Versammlungsstättenverordnung (VStättV), das Jugendschutzgesetz, das Gaststättengesetz und das Landesimmissionsschutzgesetz. Der Mieter trägt auf eigene Kosten dafür Sorge, die Veranstaltung erforderlichenfalls bei den zuständigen Behörden anzumelden und sämtliche erforderlichen behördlichen Genehmigungen einzuholen sowie gegebenenfalls behördliche Auflagen und Anordnungen zu erfüllen bzw. zu befolgen.

8.2. Der Mieter hat mindestens 4 Wochen vor der Veranstaltung eine mit der Leitung der Veranstaltung beauftragte Person, die die Funktion und Aufgaben des Veranstaltungsleiters nach der Bayerischen Versammlungsstättenverordnung (VStättV) für den Mieter nach Maßgabe dieser Miet- und Benutzungsbedingungen wahrnimmt, schriftlich zu benennen und eine Bühnenanweisung vorzulegen. Die Veranstaltungsleitung hat an der Besichtigung teilzunehmen und sich mit der Versammlungsstätte im Rahmen der Besichtigung vertraut zu machen. Die Einweisung erfolgt entweder in einem Vortermin oder spätestens beim Eintreffen des Mieters vor Beginn der Aufbauarbeiten im Beisein und durch einen Mitarbeiter des Vermieters.

Bei Tourneeveranstaltungen mit eigener Technik ist vom Mieter ein Verantwortlicher nach § 39 VStättV zu benennen.

8.3. Die Anmeldung und Gebührenzahlung bei der GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte) ist Angelegenheit des Mieters. Der Mieter trägt die aus der Durchführung der Veranstaltung entstehenden Steuern. Die ggf. auf das Honorar von Künstlern anfallende Künstlersozialabgabe führt der Mieter fristgemäß an die Künstlersozialkasse ab.

9. Catering, Garderoben, Einlass und Kasse

9.1. Ob ein Catering angeboten wird, liegt im Ermessen des Mieters. Der Caterer darf frei vom Mieter gewählt werden.

9.2. Wird der Cateringraum genutzt, ist dieser nach Veranstaltungsende in hygienisch einwandfreiem Zustand zu übergeben. Wird der Zustand des Cateringraumes bei Rückgabe beanstandet, so hat der Mieter die Mängel unverzüglich zu beseitigen. Kann der Mieter die rechtzeitige Erfüllung dieser Pflicht nicht sicherstellen, so wird diese Pflicht auf Kosten des Mieters durch einen Dritten im Auftrag des Vermieters ausgeführt.

9.3. Die Bewirtschaftung der Garderoben erfolgt ausschließlich durch die Pächterin – derzeit das Unternehmen „Veranstaltung und Hausmeisterservice Zeghari“ (Schießstattweg 67, 94032 Passau, Tel. 0171 / 886 595 2, Email: michaela.zeghari@gmx.net) Soweit der Mieter wünscht, dass die Garderoben besetzt werden, hat er die Pächterin mindestens vier Wochen vor Beginn der Veranstaltung zu verständigen. Extrakosten für den Mieter entstehen hierdurch nicht. Die Garderobengebühr ist nach

Maßgabe des ausgehängten Tarifs von den Besuchern zu entrichten. Eine anderweitige Bewirtschaftung der Garderoben ist nicht gestattet.

9.4. Die Bewirtschaftung von Einlass und Kasse ist vom Mieter eigenständig unter Einsatz eigenen Personals zu organisieren und zu bewerkstelligen.

10. Sicherheitsbestimmungen

10.1. Zur Feuersicherheit sind insbesondere §§ 33 bis 35 VStättV zu beachten.

10.2. Sanitätsdienst, Polizei, Einlass- und Ordnungspersonal sind in Absprache mit dem Vermieter durch den Mieter zu beauftragen. Die dafür notwendige Personalanzahl wird durch die Art der Veranstaltung, die Anzahl der Besucher, potentielle Veranstaltungsrisiken und durch ggf. zusätzliche Anforderungen der Bau- und Ordnungsbehörden bestimmt. Für den Einlass- und Ordnungsdienst darf nur qualifiziertes Personal eingesetzt werden, das mit den Räumlichkeiten für den Fall einer notwendigen Räumung umfassend vertraut ist.

10.3. Die Brandsicherheitswache wird nach Maßgabe des § 41 VStättV durch den Vermieter auf Rechnung des Mieters bestellt.

10.4. Es gelten folgende sicherheitstechnische Betriebsvorschriften:

- Die technischen Einrichtungen der X-Point-Halle dürfen nur vom Hallenpersonal bedient werden, sofern nicht im Einzelfall mit Zustimmung des Vermieters die Bedienung der technischen Einrichtungen durch unterwiesenes Personal des Mieters gestattet wird.
- Soweit der Mieter eine Hubarbeitsbühne oder Gabelstapler des Vermieters als Nebenleistung zur Verfügung gestellt bekommt, hat er dafür zu sorgen, dass das Bedienpersonal entsprechend in der Theorie und Praxis geschult ist (nach DGUV Grundsatz 308-008 für die Hubarbeitsbühne bzw. nach DGUV Grundsatz 308-001 für Flurförderfahrzeuge).
- Dies ist auf Anforderung des Vermieters nachzuweisen. Ohne aktuell gültige Bedienausweise dürfen die Fahrzeuge in der X-Point-Halle nicht benutzt werden.

11. Haftung des Mieters

11.1. Der Mieter haftet für Schäden, die durch ihn, seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, Besucherinnen und Besucher oder sonstige Dritte im Zusammenhang mit der Veranstaltung schuldhaft verursacht wurden.

11.2. Die Haftung des Vermieters sowie seiner Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ist ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei

- a) Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
- b) der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d. h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Mieter regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten).

Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche auf anderen Umständen als Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung des Vermieters oder seiner Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen auf den Schaden, den der Vermieter bei Abschluss des Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die er

kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen.

Die Ersatzpflicht nach dem Haftpflichtgesetz wegen Sachschäden ist gegenüber einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen oder einem Kaufmann ausgeschlossen. Wenn aus Gründen einer humanitären Hilfeleistung, etwa im Katastrophenfall, ein anderweitiger Bedarf für die X-Point-Halle gegeben ist, so hat der Vermieter die bereits entstandenen Auslagen und Kosten des Mieters unverzüglich zu ersetzen. Ein Anspruch des Mieters auf Ersatz des entgangenen Gewinns gegen den Vermieter besteht nicht.

11.3. Der Mieter stellt den Vermieter von allen Ansprüchen Dritter, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung geltend gemacht werden, frei, soweit diese von ihm, seinen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen zu vertreten sind. Diese Freistellung erstreckt sich auf eventuelle behördliche Bußgelder und Ordnungswidrigkeiten (z.B. wegen Ruhestörung, Versperrung von Rettungswegen, Missachtung von Rauchverboten), die im Zusammenhang mit der Veranstaltung gegen den Vermieter als Versammlungsstättenbetreiberin oder seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verhängt werden. Die Freistellungsverpflichtung besteht nur soweit nicht der Vermieter oder seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für die Schadensentstehung nach Ziff. 11.2 (mit-)haftet.

11.4. Der Mieter ist verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung abzuschließen. Die Deckungssumme muss hinsichtlich der Personenschäden mindestens 2 Millionen Euro, hinsichtlich der Sachschäden 1 Million Euro betragen. Die entsprechende Bestätigung des Versicherungsabschlusses ist auf Anforderung vorzulegen.

12. Kündigungsrechte des Mieters

12.1. Führt der Mieter aus einem vom Vermieter nicht zu vertretenden Grund die Veranstaltung nicht durch, oder löst sich vom Mietvertrag, ohne dass ihm ein individuell vereinbartes oder zwingendes gesetzliches Recht hierzu zusteht, so ist er zur Zahlung einer Ausfallentschädigung verpflichtet. Die Höhe der Ausfallentschädigung richtet sich nach der folgenden Tabelle:

Bei Anzeige des Ausfalls

- | | |
|--|---------------------|
| - bis 1 Monat vor Veranstaltungsbeginn | 80% der Grundmiete |
| - weniger als 1 Monat vor Veranstaltungsbeginn | 100% der Grundmiete |

12.2. Ist eine anderweitige Vermietung der betroffenen Räume möglich, werden die Einnahmen hieraus anteilig auf die Ausfallentschädigung angerechnet. Der Vermieter darf einen vorgeschlagenen Ersatzmieter ablehnen, wenn seine bzw. berechtigten Interessen anderer Mieter einer Vermietung an den Ersatzmieter entgegenstehen (z.B. Schutz anderer Mieter vor den zeitnahen ähnlichen Veranstaltungen).

13. Kündigungsrechte der Vermieterin

13.1. Dem Vermieter steht ein Kündigungsrecht aus dem wichtigen Grund zu. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, bei:

- a) Verletzung vertraglich vereinbarten Zahlungsverpflichtungen;
- b) Änderung des Nutzungszwecks
- c) Überlassung der Räume an Dritte
- d) Fehlen der behördlichen Erlaubnisse und Genehmigungen für die Veranstaltung;
- e) Verstoß gegen behördliche Auflagen oder Genehmigungen;
- f) Verstoß gegen gesetzliche Bestimmungen, die die Sicherheit der Veranstaltung betreffen;
- g) Verletzung oder ernsthafte Gefährdung der Rechte Dritter durch die Veranstaltung;
- h) Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder
- i) Fehlen der Haftpflichtversicherung i.S.d. Ziff. 11.4. bzw. ausreichender Deckung.

13.2. Ein fristloses Kündigungsrecht des Vermieters besteht, wenn aus Gründen einer humanitären Hilfeleistung, etwa im Katastrophenfall, ein anderweitiger Bedarf für die X-Point Halle gegeben ist. Der Vermieter hat den Mieter über die beabsichtigte fristlose Kündigung zu informieren.

14. Höhere Gewalt

14.1. Kann die Veranstaltung auf Grund höherer Gewalt nicht stattfinden, so entfallen die Leistungspflichten der Vertragsparteien, mit Ausnahme der Kosten für bereits erbrachte Leistungen.

14.2. Höhere Gewalt wird definiert als ein von außen kommendes, nicht voraussehbares Ereignis, das auch durch äußerste vernünftigerweise zu erwartender Sorgfalt nicht abwendbar ist. Ein solches Ereignis ist insbesondere (und somit nicht abschließend) anzunehmen, wenn ein Katastrophenfall (auch) für das Gebiet der Stadt Passau gilt, wenn eine epidemische Lage von nationaler Tragweite oder eine Pandemie, die (auch) das Gebiet der Stadt Passau betrifft oder konkret bedroht, festgestellt wurde. Ausdrücklich nicht unter den Begriff der höheren Gewalt fallen insbesondere (und somit nicht abschließend) nachfolgende Ereignisse:

- a) der Ausfall einzelner Künstler;
- b) das nicht rechtzeitige Eintreffen eines oder mehrerer Teilnehmer;
- c) Stromausfall;
- d) schlechtes Wetter einschließlich Eis, Schnee und Sturm oder
- e) Absage oder Abbruch einer Veranstaltung im Fall der Androhung terroristischer Anschläge oder anderer ernst zu nehmender Bedrohungsszenarien oder wegen des Auffindens sogenannter „verdächtiger Gegenstände“ (dies fällt in die Risikosphäre des Mieters, da er durch die Inhalte der Veranstaltung, die Zusammensetzung des Teilnehmer- und Besucherkreises sowie durch die von ihm veranlasste Publizität der Veranstaltung die Wahrscheinlichkeit des Eintritts solcher Ereignisse oder Entscheidungen beeinflusst).

15. Ausübung des Hausrechts

15.1. Dem Mieter bzw. den von ihm benannten Veranstaltungsleiter steht innerhalb der überlassenen Räumlichkeiten das Hausrecht zu. Dem Vermieter steht das Hausrecht gegenüber dem Mieter, seinen Besuchern und Dritten während der Dauer des Vertragsverhältnisses weiterhin uneingeschränkt zu.

15.2. Der Mieter ist verpflichtet, für eine vertragsgemäße, sichere Durchführung der Veranstaltung zu sorgen. Er ist gegenüber den Besuchern zur Durchsetzung der Hausordnung (Anlage 5 zum Mietvertrag) verpflichtet.

Bei Verstößen gegen die Hausordnung hat er die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um weitere Verstöße zu verhindern.

15.3. Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Vermieters ist jederzeit freier Zugang zur Mietsache zu gewähren.

16. Herstellung von Ton-, Bild- und Videoaufnahmen

16.1. Die Ton-, Bild- und Videoaufnahmen und Übertragungen von Veranstaltung aller Art (Radio, TV, Internet etc.) bedürfen vorbehaltlich der Zustimmung der beteiligten Urheber- und Leistungsschutzberechtigten auch der schriftlichen Zustimmung des Vermieters. Er ist berechtigt, die Zustimmung hierzu von der Vereinbarung eines zu zahlenden Entgeltes abhängig zu machen.

16.2. Der Vermieter hat das Recht, die Bild- und Videoaufnahmen zum Zwecke der Dokumentation oder für Eigenveröffentlichungen anzufertigen oder anfertigen zu lassen, sofern der Mieter nicht schriftlich widerspricht.